

## Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 85 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“ durch die Worte „Gemeindliche Unternehmen“ ersetzt.
- b) Die Art. 86 bis 96 erhalten folgende Bezeichnungen:
  - „Art. 86 Rechtsformen
  - Art. 87 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen
  - Art. 88 Eigenbetriebe
  - Art. 89 Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
  - Art. 90 Organe des Kommunalunternehmens, Personal
  - Art. 91 Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen
  - Art. 92 Unternehmen in Privatrechtsform
  - Art. 93 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform
  - Art. 94 Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform
  - Art. 95 Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen
  - Art. 96 Anzeigepflichten“
- c) In Art. 97 und 98 werden die Bezeichnungen jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- d) In Art. 101 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.

- e) Die Art. 112 und 113 erhalten folgende Bezeichnung:
  - „Art. 112 Beanstandungsrecht
  - Art. 113 Recht der Ersatzvornahme“.

2. Art. 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
  - „Ein ehrenamtlicher Bürgermeister kann nicht berufsmäßiger Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.“

3. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
  - „7. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96,“
- b) In Nummer 8 wird „(Art. 95)“ durch „(Art. 88)“ ersetzt.

4. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
  - „(2) Absatz 1 gilt nicht
  - 1. für Wahlen,
  - 2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.

5. Art. 60a Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Amtszeit des Gemeinderats; sie endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.“

6. In Art. 77 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-“ eingefügt.
7. Nach Art. 85 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche

Betätigung der Gemeinde“ durch die Worte „Gemeindliche Unternehmen“ ersetzt.

8. Es wird folgender Art. 86 eingefügt:

„Art. 86

Rechtsformen

Die Gemeinde kann Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:

1. als Eigenbetrieb,
  2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,
  3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“
9. Der bisherige Art. 89 wird Art. 87 und erhält folgende Fassung:

„Art. 87

Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 86 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Gemeinde mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung und Art. 57 dieses Gesetzes erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

<sup>2</sup>Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. <sup>3</sup>Soweit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem 1. September 1998 errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. <sup>2</sup>Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(3) <sup>1</sup>Für die Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Gemeinde an einem auch außerhalb ihres Gebiets tätigen Unter-

nehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den auf das Gemeindegebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) <sup>1</sup>Bankunternehmen darf die Gemeinde weder errichten noch sich an ihnen beteiligen. <sup>2</sup>Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.“

10. Der bisherige Art. 95 wird Art. 88 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Gemeinderat eine Werkleitung und einen Werkschuss.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

- e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

11. Der bisherige Art. 96 wird neuer Art. 89 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mit-

glieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
12. Der bisherige Art. 97 wird neuer Art. 90 und wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 4 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzutellen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 96“ durch „Art. 89“ ersetzt.
13. Der bisherige Art. 98 wird neuer Art. 91 und wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird „Art. 96“ durch „Art. 89“ ersetzt.
14. Art. 92 wird aufgehoben; der bisherige Art. 91 wird Art. 92 und erhält folgende Fassung:

„Art. 92

Unternehmen in Privatrechtsform

(1) <sup>1</sup>Gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
2. die Gemeinde angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. <sup>3</sup>In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(2) Die Gemeinde darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“

15. Art. 93 erhält folgende Fassung:

„Art. 93

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Gemeinderat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. <sup>2</sup>Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. <sup>3</sup>Soweit zulässig, soll sich die Gemeinde ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) <sup>1</sup>Wird die Person, die die Gemeinde vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Gemeinde sie von der Haftung frei. <sup>2</sup>Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Gemeinde Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung der Gemeinde als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.“

16. Art. 94 wird aufgehoben; der bisherige Art. 94a wird Art. 94 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „einer“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngebender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unter-

nehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. <sup>2</sup>Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. <sup>3</sup>Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. <sup>4</sup>Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen. <sup>5</sup>Die Gemeinde weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

17. Es wird folgender neuer Art. 95 eingefügt:

„Art. 95

#### Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen

(1) <sup>1</sup>Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll die Gemeinde darauf hinwirken.

(2) Gemeindliche Unternehmen dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

18. Der bisherige Art. 90 wird neuer Art. 96 und erhält folgende Fassung:

„Art. 96

#### Anzeigepflichten

<sup>1</sup>Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechts-

form oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,

2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,

3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,

4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. <sup>2</sup>In den Fällen der Nummern 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. <sup>3</sup>Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>4</sup>Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

19. Art. 101 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

20. In der Überschrift des Art. 112 wird das Wort „Beanstandungspflicht“ durch das Wort „Beanstandungsrecht“ ersetzt.

21. In der Überschrift des Art. 113 werden die Worte „Pflicht zur“ durch die Worte „Recht der“ ersetzt.

22. Art. 123 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch die Regierung,“ gestrichen.

b) In Nummer 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

## § 2

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 73 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises“ durch die Worte „Unternehmen des Landkreises“ ersetzt.

- b) Die Art. 74 bis 84 erhalten folgende Bezeichnungen:
- „Art. 74 Rechtsformen
  - Art. 75 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen
  - Art. 76 Eigenbetriebe
  - Art. 77 Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
  - Art. 78 Organe des Kommunalunternehmens, Personal
  - Art. 79 Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen
  - Art. 80 Unternehmen in Privatrechtsform
  - Art. 81 Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform
  - Art. 82 Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform
  - Art. 83 Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Landkreises
  - Art. 84 Anzeigepflichten“
- c) In Art. 85 wird die Bezeichnung durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- d) In Art. 87 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
2. In Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Beamte und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.
3. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - b) Nummer 20 erhält folgende Fassung:  
„20. Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise im Sinn von Art. 84,“
  - c) In Nummer 21 wird „(Art. 82)“ durch „(Art. 76)“ ersetzt.
4. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Absatz 1 gilt nicht
  - 1. für Wahlen
  - 2. für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
  - c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.
5. In Art. 71 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-“ eingefügt.
6. Nach Art. 73 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises“ durch die Worte „Unternehmen des Landkreises“ ersetzt.
7. Es wird folgender Art. 74 eingefügt:
- „Art. 74  
Rechtsformen
- Der Landkreis kann Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:
1. als Eigenbetrieb,
  2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,
  3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“
8. Der bisherige Art. 77 wird Art. 75 und erhält folgende Fassung:
- „Art. 75  
Allgemeine Zulässigkeit von  
Unternehmen und Beteiligungen
- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 74 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn
1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Landkreis mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 51 erfüllen will,
  2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
  3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
  4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- <sup>2</sup>Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen der Landkreis oder seine Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. <sup>3</sup>Soweit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem 1. September 1998 errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.
- (2) Der Landkreis darf mit seinen Unternehmen außerhalb des Kreisgebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.
- (3) <sup>1</sup>Für die Beteiligung des Landkreises an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich der Landkreis an einem auch außerhalb seines Gebiets tätigen Unternehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den

auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) <sup>1</sup>Bankunternehmen darf der Landkreis weder errichten noch sich an ihnen beteiligen. <sup>2</sup>Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.“

9. Der bisherige Art. 82 wird Art. 76 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind Unternehmen des Landkreises, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Kreistag eine Werkleitung und einen Werkausschuß.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Der Landkreis kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

10. Der bisherige Art. 83 wird neuer Art. 77 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

11. Der bisherige Art. 84 wird neuer Art. 78 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Landkreis hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 83“ durch „Art. 77“ ersetzt.

12. Der bisherige Art. 85 wird neuer Art. 79 und wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird „Art. 83“ durch „Art. 77“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 79 wird neuer Art. 80 und erhält folgende Fassung:

„Art. 80

#### Unternehmen in Privatrechtsform

(1) <sup>1</sup>Unternehmen des Landkreises in Privatrechtsform und Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
2. der Landkreis angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
3. die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. <sup>3</sup>In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(2) Der Landkreis darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für ihn selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“

14. Art. 81 wird aufgehoben; der bisherige Art. 80 wird Art. 81 und erhält folgende Fassung:

„Art. 81

#### Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) <sup>1</sup>Der Landrat vertritt den Landkreis in der Gesellschafterversammlung oder einem entspre-

chenden Organ. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person zur Vertretung wider- ruflich bestellen.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechende Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. <sup>2</sup>Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die vom Landkreis entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt wurden, den Landkreis über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. <sup>3</sup>Soweit zulässig, soll sich der Landkreis ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) <sup>1</sup>Wird die Person, die den Landkreis vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt der Landkreis sie von der Haftung frei. <sup>2</sup>Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Landkreis Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf seiner Weisung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung des Landkreises als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind."

15. Der bisherige Art. 81a wird neuer Art. 82 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einem Landkreis“ werden durch die Worte „dem Landkreis“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Landkreis jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Landkreis hat jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. <sup>2</sup>Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. <sup>3</sup>Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. <sup>4</sup>Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen. <sup>5</sup>Der Landkreis weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

16. Es wird folgender neuer Art. 83 eingefügt:

„Art. 83

Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Landkreises

(1) <sup>1</sup>Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll der Landkreis darauf hinwirken.

(2) Unternehmen des Landkreises dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

17. Der bisherige Art. 78 wird neuer Art. 84 und erhält folgende Fassung:

„Art. 84

Anzeigepflichten

<sup>1</sup>Entscheidungen des Landkreises über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen des Landkreises,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Landkreises an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Landkreises,

## 4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. <sup>2</sup>In den Fällen der Nummern 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. <sup>3</sup>Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>4</sup>Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

## 18. Art. 87 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

## 19. Art. 109 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und deren Freistellung auf Antrag durch die Regierung,“ gestrichen.
- b) In Nummer 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

## § 3

## Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 115, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

## 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Art. 71 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks“ durch die Worte „Unternehmen des Bezirks“ ersetzt.
- b) Die Art. 72 bis 81a erhalten folgende Bezeichnungen:
  - „Art. 72 Rechtsformen
  - Art. 73 Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen
  - Art. 74 Eigenbetriebe
  - Art. 75 Selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
  - Art. 76 Organe des Kommunalunternehmens, Personal
  - Art. 77 Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen

Art. 78 Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 79 Vertretung des Bezirks in Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 80 Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform

Art. 81 Grundsätze für die Führung von Unternehmen des Bezirks

Art. 81a Anzeigepflichten“

c) Art. 81b „Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen“ wird gestrichen.

d) In Art. 83 werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.

2. In Art. 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.

3. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81a,“

b) In Nummer 9 wird „(Art. 80)“ durch „(Art. 74)“ ersetzt.

4. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Bezirkstag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Bezirks in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Ob diese Voraussetzungen vorliegen“ durch die Worte „Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen“ ersetzt.

5. In Art. 69 Abs. 3 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „Insolvenz-,“ eingefügt.

6. Nach Art. 71 werden der 4. Abschnitt des Dritten Teils eingefügt und die Worte „Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks“ durch die Worte „Unternehmen des Bezirks“ ersetzt.

7. Es wird folgender Art. 72 eingefügt:

„Art. 72

Rechtsformen

Der Bezirk kann Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung in folgenden Rechtsformen betreiben:

1. als Eigenbetrieb,
2. als selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts,



3. in den Rechtsformen des Privatrechts.“

8. Der bisherige Art. 75 wird Art. 73 und erhält folgende Fassung:

„Art. 73

Allgemeine Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen

(1) <sup>1</sup>Der Bezirk darf ein Unternehmen im Sinn von Art. 72 nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Bezirk mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 48 erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Bezirks und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind,
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

<sup>2</sup>Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen der Bezirk oder seine Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. <sup>3</sup>Soweit Unternehmen entgegen Satz 2 vor dem 1. September 1998 errichtet oder übernommen wurden, dürfen sie weitergeführt, jedoch nicht erweitert werden.

(2) Der Bezirk darf mit seinen Unternehmen außerhalb des Bezirksgebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.

(3) <sup>1</sup>Für die Beteiligung des Bezirks an einem Unternehmen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich der Bezirk an einem auch außerhalb seines Gebiets tätigen Unternehmen in einem Ausmaß beteiligt, das den auf das Bezirksamtsgebiet entfallenden Anteil an den Leistungen des Unternehmens erheblich übersteigt.

(4) Bankunternehmen darf der Bezirk weder errichten noch sich an ihnen beteiligen.“

9. Der bisherige Art. 80 wird Art. 74 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe sind Unternehmen des Bezirks, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Eigenbetriebe bestellt der Bezirkstag eine Werkleitung und einen Werkausschuß.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neue Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Der Bezirk kann Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

10. Der bisherige Art. 81 wird neuer Art. 75 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen als“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Unternehmenssatzung muß Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats und die Höhe des Stammkapitals enthalten.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden neue Sätze 3 und 4.

11. Der bisherige Art. 81a wird neuer Art. 76 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Bezirk hat darauf hinzuwirken, daß jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils „Art. 81“ durch „Art. 75“ ersetzt.

12. Der bisherige Art. 81b wird neuer Art. 77 und wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird „Art. 81“ durch „Art. 75“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 77 wird Art. 78 und erhält folgende Fassung:

## „Art. 78

## Unternehmen in Privatrechtsform

(1) <sup>1</sup>Unternehmen des Bezirks in Privatrechtsform und Beteiligungen des Bezirks an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn

1. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, daß das Unternehmen den öffentlichen Zweck gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt,
2. der Bezirk angemessenen Einfluß im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält,
3. die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung bestimmt werden, daß die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. <sup>3</sup>In der Satzung von Aktiengesellschaften soll bestimmt werden, daß zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig ist.

(2) Der Bezirk darf dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für ihn selbst geltenden Vorschriften zustimmen.“

14. Art. 79 wird aufgehoben; der bisherige Art. 78 wird Art. 79 und erhält folgende Fassung:

## „Art. 79

## Vertretung des Bezirks in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident vertritt den Bezirk in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters kann der Bezirkstag eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirk soll bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung darauf hinwirken, daß ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Gremium zu entsenden, soweit das zur Sicherung eines angemessenen Einflusses notwendig ist. <sup>2</sup>Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben Personen, die vom Bezirk entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, den Bezirk über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. <sup>3</sup>Soweit zulässig, soll sich der Bezirk ihnen gegenüber Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorbehalten.

(3) <sup>1</sup>Wird die Person, die den Bezirk vertritt oder werden die in Absatz 2 genannten Personen aus ih-

rer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt der Bezirk sie von der Haftung frei. <sup>2</sup>Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Bezirk Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf seiner Weisung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die auf Veranlassung des Bezirks als nebenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans bestellt sind.“

15. Der bisherige Art. 79a wird neuer Art. 80 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonstige Vorschriften für Unternehmen in Privatrechtsform“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einem Bezirk“ werden durch die Worte „dem Bezirk“ ersetzt.

bb) Die Worte „Abs. 1“ werden gestrichen.

cc) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. darauf hinzuwirken, daß in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt wird,“

dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

ee) In der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. darauf hinzuwirken, daß jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Absatz 3 Satz 2 mitzuteilen.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder deren Zusammenschlüssen“ eingefügt.

- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Bezirk hat jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. <sup>2</sup>Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. <sup>3</sup>Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis nicht erklärt, sind ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den

Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden. <sup>4</sup>Der Bericht ist dem Bezirkstag vorzulegen. <sup>5</sup>Der Bezirk weist ortsüblich darauf hin, daß jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.“

16. Es wird folgender neuer Art. 81 eingefügt:

„Art. 81

Grundsätze für die Führung  
von Unternehmen des Bezirks

(1) <sup>1</sup>Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß der öffentliche Zweck erfüllt wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Bezirk mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; bei einer geringeren Beteiligung soll der Bezirk darauf hinwirken.

(2) Unternehmen des Bezirks dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.“

17. Der bisherige Art. 76 wird neuer Art. 81a und erhält folgende Fassung:

„Art. 81a

Anzeigepflichten

<sup>1</sup>Entscheidungen des Bezirks über

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen des Bezirks,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Bezirks an Unternehmen,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen des Bezirks,
4. die Auflösung von Kommunalunternehmen

sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen. <sup>2</sup>In den Fällen der Nummern 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. <sup>3</sup>Aus der Vorlage muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>4</sup>Die Unternehmenssatzung von Kommunalunternehmen ist der Rechtsaufsichtsbehörde stets vorzulegen.“

18. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Automation“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

19. Art. 103 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach den Worten „der Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften oder deren Freistellung auf Antrag durch das Staatsministerium des Innern,“ gestrichen.
- b) In Nummer 11 werden die Worte „zu regeln“ gestrichen.

§ 4

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Art. 25 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853) erhält folgende Fassung:

„Die Art. 93, 94 und 96 der Gemeindeordnung, Art. 81, 82 und 84 der Landkreisordnung sowie Art. 79, 80 und 81a der Bezirksordnung gelten jeweils entsprechend.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Bezeichnung des Art. 43 die Worte „Kassenverwaltung, Rechnungs- und“ gestrichen.
2. In Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „leitende oder“ eingefügt.
3. Art. 43 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

§ 6

Änderung des Gesetzes  
über kommunale Wahlbeamte

In Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), werden die Worte „Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GO“ ersetzt durch die Worte „Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 und 4 GO“.

§ 7

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993

(GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 293) wird aufgehoben. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

#### § 8

##### Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und die Bezirksordnung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. September 1998 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 6, § 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 5 am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die durch § 1 Nr. 2 Buchst. a und b, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 geänderten Vorschriften sind in der neuen Fassung erstmals bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen anzuwenden. <sup>2</sup>Die durch § 5 Nr. 2 geänderte Vorschrift ist in der neuen Fassung erstmals auf Bestellungen von Verbandsräten und Stellvertretern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

München, den 24. Juli 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber